

bearbeitet von: Marie Ernst Telefon: 0385 / 588-7170

E-Mail: m.ernst@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 21. März 2022

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen

21. Hinweisschreiben: Fünfte Schul-Corona-Verordnung MV ab dem 18.03.2022

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

am Freitag, dem 18. März 2022 trat die 5. Schul-Corona-Verordnung in Kraft. Mit diesem Hinweisschreiben erhalten Sie wichtige Hinweise für die wesentlichen Änderungen der Vorschriften durch die neue Schul-Corona-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

5. Schul-Corona-Verordnung

Vorbemerkung: Auf Grund der umfangreichen Änderungen am Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wurde eine Änderung der Corona-Landesverordnung sowie der 4. Schul-Corona-Verordnung notwendig. Die nun beschlossene 5. Schul-Corona-Verordnung tritt am 2. April außer Kraft, da zu diesem Zeitpunkt durch die Novelle des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen auf Bundesebene weitere Änderungen umzusetzen sind.

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0 Telefax: +49 385 588-7082 poststelle@bm.mv-regierung.de www.bm.regierung-mv.de Zusammengefasst stellen sich die Änderungen der 5. Schul-Corona-Verordnung wie folgt dar:

Die risikogewichtete Einstufung entfällt

In der 5. Schul-Corona-Verordnung beziehen sich keine Vorschriften mehr auf die

risikogewichtete Einstufung, da diese zukünftig entfällt. In § 7a Abs. 2 sowie in § 9 Schul-

Corona-VO M-V ist weiterhin geregelt, dass in Abhängigkeit vom jeweiligen

Infektionsgeschehen verschiedene infektionsschutzrechtliche Maßnahmen angeordnet

werden können.

<u>Testpflicht</u>

Die Teilnahme am Präsenzunterricht oder an der Notbetreuung ist nur zulässig für

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, unterstützende pädagogische Fachkräfte sowie

Referendarinnen und Referendare, die dreimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests

getestet werden.

Maskenpflicht

Bereits seit der letzten Novelle der Schul-Corona-Verordnung gilt die Pflicht zum Tragen einer

Mund-Nase-Bedeckung nicht mehr im Unterricht am Platz. Zusätzlich ausgenommen sind

nunmehr auch Personen, die sich während einer schriftlichen Prüfung am Platz aufhalten,

sowie Personen während einer mündlichen oder fachpraktischen Prüfung.

Schulische Veranstaltungen

Für schulische Veranstaltungen finden sich keine Sonderregelungen mehr in der Schul-

Corona-Verordnung, es gelten die Regelungen der Corona-Landesverordnung M-V.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dietrich Schwarz

-2-